

**Anlage c zu „Allgemeine Bedingungen zum Messstellenvertrag Strom“ bzw. Anlage d zum „Messstellenvertrag Strom“:
Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG**

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Das Formblatt bezieht sich **ausschließlich auf den festgelegten Interimsprozess** (dieser ist ab dem 01.10.2017 und bis voraussichtlich 30.11.2019 in Kraft) und die für diesen seitens der BNetzA bestimmten Datenübermittlungen (vgl. Anlage 1 zum Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016). Diese Festlegung wird zum 01.12.2019 ersetzt durch die Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018. Im Ergebnis werden die Daten mit der Umsetzung der neuen Festlegung nicht mehr wie vom Netzbetreiber (NB), sondern dann vom Messstellenbetreiber (MSB) an die Berechtigten übersendet. Außerplanmäßige Ablesungen werden hier nicht aufgeführt, da diese auf Kundenwunsch“ bzw. Initiative des Kunden (bspw. Umzug) erfolgen.

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck		
Von	An	(täglich / monatlich / jährlich)	Bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			Verarbeitete Daten	Tarifanwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
Netzbetreiber (NB)	Lieferant (LF)	monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand Zusätzlich bei Bilanzierungsgrundlage: Registrierende Leistungsmessung (RLM)	TAF 1 (MÜ-D) TAF 2 (MÜ-E) TAF 7 (MÜ-B)

**Anlage c zu „Allgemeine Bedingungen zum Messstellenvertrag Strom“ bzw. Anlage d zum „Messstellenvertrag Strom“:
Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG**

NB	Lieferant	monatlich		X			Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-B) TAF 2 (MÜ-C)
NB	Lieferant	täglich		X			Bilanzierung ¹	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-B/C)
NB	Lieferant	monatlich			X		Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-A)
NB	Lieferant	täglich			X		Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-A)
NB	Lieferant/ NB	monatlich				X	Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-F)
NB	Lieferant/ NB	täglich				X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-F)
NB	Übertragun gsnetzbetr eiber	täglich				X ²	EE-Prognose	Zählerstandsgang	TAF 7

¹ Hier sind nur die Zwecke angegeben, für die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Daten selbst für weitere Zwecke (z.B. Konzessionsabgaben-Einstufung (30 kW)) nutzt oder nutzen kann ist nicht Gegenstand des Datenblattes).

² Nur für einspeisende Marktlokationen, die Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) einspeisen; Werte beziehen sich auf die Messlokation.

**Anlage c zu „Allgemeine Bedingungen zum Messstellenvertrag Strom“ bzw. Anlage d zum „Messstellenvertrag Strom“:
Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG**

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle **nicht** statt.

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Im Übrigen ist eine Erhebung von Netzzustandsdaten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.